

Item die Tyrannen, welche sonst nicht leiden können, das die armen, vnterdrückten Leut nur mit einem seufftzen jhren grossen schmerzen vermercken lassen, werden one zweiffel dadurch nur viel grimmiger auff vns werden. Weil aber vns obgemeselte vrsach darzu bewegen vnnd auch zu verhoffen ist, es werden noch bey den widdersachern Etliche ehrliche Leut gefunden werden, welche, ob sie vnns gleich nicht aller-[A 4r:]ding wolgewogen sindt, werden sie gleichwol erkennen, das vnser flehen vnnd bitten billich vnnd recht ist. Vnnd fürnemlich wirdt vnser Herr Gott selbs one zweiffel durch solch vnser weinen vnnd klagen bewegt werden.<sup>20</sup> Derhalben sollen wir nicht vnterlassen, vor Gott vnnd dem Menschen beide, vnser vnschuld-  
 10 beschwerung<sup>21</sup> vnnd auch das vnsinnige wüten vnnd toben der feind, fürzutragen.

So wir aber, dazu hefftigk gedrunge aus grossem yammer, würden etwas scherffers reden, wollen wir gutherzige leser gebeten haben, auff das sie es  
 15 vns zu gut halten, sintemal nimmermehr etwas so hefftigk gesagt kan werden, das mit jhrer vnaussprechlichen grausamkeit môcht zu vergleichen sein; vnnd wolt Gott, das solches nicht war were, o wie gern wolten wir schweigen! Vber das sind wir jtzundt nicht gesinnet, vnser rede zu lencken nach den ohren der welt, welche des liebkosens vnnd fuchsschwentzens<sup>22</sup> gewonet  
 20 ist, sondern wollen vns befleissen, vnser klag vnd protestation für Gott dem allmechtigen vnd der gantzen welt mit bequemen<sup>23</sup> eigentlichen Worten, so viel vns jmmer mûglich ist, fürzubringen.

Derhalben bezeugen vnnd klagen wir für Gott vnd der gantzen welt, das die obgesagten [A 4v:] Gottesfeind, die heuchler vnd tyrannen, widder alle recht  
 25 vnd billigkeit vns vnd vnser Religion vberfallen, welche niemals gebürlicherweiß zu urteilen fürgenohmen, viel weniger verdampt worden ist, sondern von allen rechtsinnigen, die nur zimlich bericht daruon vberkommen, für rechtschaffen vnnd war erkandt wirdt.

Denn erstlich ist jederman wissentlich,<sup>24</sup> das alle recht, Geistlich vnd Weltlich, gebieten, das auch der allernichtigste vnnd ergste mensch, es betreff  
 30 viel oder wenig, nicht vnuorhorter sach verdampt werde, so fern er sich zu verantworten erboten hat, sondern das jederman, auch den allervorwegesten buben, fürbringung jhrer sach nach ordentlicher weiß erlaubt vnnd vergünnet werde.<sup>25</sup>

35 Zum andern ist auch wissentlich, das seeliger gedechtnis Doctor Martinus Luther Anno 1518, als jhm der Babst so hefftig zusetzte, sich auch auff ein

<sup>20</sup> Vgl. Lk 18,7f.

<sup>21</sup> Unschuldsbeteuerung.

<sup>22</sup> Schmeichelns, s. Art. fuchsschwänzen, in: DWb 4, 354f.

<sup>23</sup> angemessenen, s. Art. bequem 1), in: DWb 1, 1481f.

<sup>24</sup> bekannt. Vgl. Art. wissentlich 2.a), in: DWb 30, 803f.

<sup>25</sup> Flacius macht den grundsätzlichen Anspruch auf rechtliches Gehör geltend. Aus dem römischen Recht ist der allgemeine Grundsatz ‚Audiatur et altera pars‘ bekannt, der sich aber auch im angestammten deutschen Recht findet.